

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			
	§ 31a Verpflichtungskredit für Bauten ¹ Ein separater Verpflichtungskredit für die Ausführung bei Bauten entfällt, wenn der geplante Aufwand für Projektierung und Ausführung feststeht und der gesamte Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Der Regierungsrat gibt nach Vorliegen der Projektierung die Ausführung frei und beschliesst den allenfalls notwendigen Zusatzkredit. ³ Übersteigt der Aufwand für Projektierung und Ausführung den vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredit um mehr als 10 % oder um mehr als Fr. 5 Mio., beschliesst der Grosse Rat den Zusatzkredit. Der Beschluss unterliegt dem Ausgabenreferendum gemäss § 31 Abs. 3. ⁴ Der Grosse Rat kann mit dem Beschluss über den Verpflichtungskredit gemäss Absatz 1 beschliessen, dass ihm die Freigabe der Ausführung unterbreitet wird. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Ausgabenreferendum.			
	§ 47a Grundsätze für die Führung von Immobilien ¹ Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Bei der Beschaffung der Immobilien ist das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sicherzustellen. ³ Immobilien für eine dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung werden in der Regel im Eigenbestand geführt. ⁴ Bei Immobilien für eine nicht dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung, wenn eine kurzfristige oder Übergangsnutzung vorliegt sowie bei kleinen Flächen, ist die Führung im Fremdbestand möglich. ⁵ Der absehbare Immobilienbedarf für die öffentliche Aufgabenerfüllung soll mit geeigneten Grundstücken gesichert werden. ⁶ Immobilien, die längerfristig nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind in der Regel zu veräußern oder im Baurecht abzugeben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			